

Was ist ein Pfändungsschutzkonto (P-Konto)?

- Das P-Konto ist ein normales Girokonto
- Wenn Ihr Girokonto gepfändet wird, **müssen** Sie es in ein P-Konto umwandeln
 - ➔ Es schützt einen Teil des Kontoguthabens vor der Pfändung
 - ➔ Sie können somit weiterhin frei über einen Teil Ihres Guthabens verfügen.
- Auch nach der Kontopfändung können Sie Ihr Girokonto in ein P-Konto umwandeln lassen.
- P-Konten können nur als Einzelkonten geführt werden. Sollte Ihr Konto als Gemeinschaftskonto geführt sein, können Sie Ihr anteiliges Guthaben auf ein separates Konto übertragen und dieses als P-Konto führen lassen. Hierzu ist die Mitwirkung der anderen Kontoinhaber nicht notwendig.

Wann sollte ich mein Girokonto in ein P-Konto umwandeln?

- Wenn das Konto gepfändet wurde oder eine Pfändung droht, sollten Sie **sofort** aktiv werden und Ihr Girokonto von Ihrem Kreditinstitut umwandeln lassen.
- Das P-Konto ist die einzige Möglichkeit Ihr Geld zu schützen.

Was genau passiert bei einer Kontopfändung?

Eine Kontopfändung verpflichtet die Bank, das komplette Guthaben auf dem Konto an die Gläubiger zu überweisen. Ist kein Guthaben vorhanden, „wartet“ der Pfändungs- und Überweisungsbeschluss bis erneut Geld auf dem Konto eingeht.

Wenn Sie Ihr Girokonto nicht in ein P-Konto umwandeln, darf Ihnen die Bank nichts auszahlen, und das Guthaben ist nicht geschützt!

Automatischer Pfändungsschutz

Der Grundfreibetrag des Kontoinhabers beträgt bei einer Kontopfändung seit 01.07.2023: **1.410 Euro**

Über diesen Betrag können Sie jeden Monat frei verfügen. Sie können Daueraufträge einrichten, Geld überweisen oder bar abheben. Ein P-Konto kann nicht überzogen werden.

Was tun, wenn der geschützte Freibetrag von € 1.410 nicht reicht?

Sie können den Grundfreibetrag bei Ihrem Kreditinstitut erhöhen lassen, wenn Sie zum Beispiel gesetzlichen Unterhaltspflichten nachkommen, Sozialleistungen für andere (Bedarfsgemeinschaft) entgegennehmen oder einmalige Sozialleistungen und Kindergeld auf dem P-Konto eingehen. Auch Nachzahlungen können in bestimmten Fällen geschützt werden.

Bei Unterhaltspflicht gelten folgende Freibeträge:

1 Person:	€ 1.937,76
2 Personen:	€ 2.231,78
3 Personen:	€ 2.525,80
4 Personen:	€ 2.819,82

Beispiel: Eine alleinerziehende Mutter mit zwei Kindern kann folgenden Freibetrag beanspruchen:

Grundfreibetrag:	€ 1.410,00
Freibetrag 1. Person:	€ 527,76
Freibetrag weitere Person:	€ 294,02
Zweimal Kindergeld*:	€ 250,00
	€ 250,00

Freibetrag neu: € 2.731,78

Wie erhöhen Sie den Grundfreibetrag?

Zur Erhöhung des Grundfreibetrages benötigt das Kreditinstitut eine Bescheinigung: Diese Bescheinigung bekommen Sie – unter Vorlage entsprechender Nachweise – beispielsweise bei einer Beratungsstelle, die als Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatungsstelle zugelassen ist, einem Sozialleistungsträger (etwa Jobcenter) oder Ihrem Arbeitgeber.

**(sofern das KG auf dem Konto gutgeschrieben wird)*

Individuelle Kontofreigabe nach Pfändungstabelle

Gehen auf Ihrem gepfändeten P-Konto Arbeitseinkünfte, Lohnersatzleistungen (z.B. Altersrente, Krankengeld, Arbeitslosengeld) oder Einkünfte aus Selbstständigkeit ein, die den automatisch geschützten Grundfreibetrag oder Ihren bescheinigten Freibetrag überschreiten, müssen Sie sich an das Vollstreckungsgericht bzw. die Vollstreckungsstelle des öffentlichen Gläubigers wenden und **die individuelle Kontofreigabe** entsprechend der Pfändungstabelle beantragen. Dies gilt auch im Falle einer Lohnpfändung

Beispiel: Frau G. (alleinstehend) verdient 1.600 €. Ihr Lohn wird nicht gepfändet. Sie kann dann beantragen, dass auf dem Konto nur 138,40 € gepfändet werden. Ihr verbleiben dann 1.461,60 € und nicht nur der Grundfreibetrag von 1.410 €.

Die aktuelle Pfändungstabelle finden Sie hier:
<https://www.recht.bund.de/bgbl/1/2023/79/regelungstext.pdf>

Ansparbetrag

Sollten Sie Ihren geschützten Freibetrag nicht vollständig aufgebraucht haben, können Sie das verbleibende Guthaben in die nächsten drei Folgemonate übertragen. Dieses steht Ihnen dann zusätzlich zum monatlichen Pfändungsfreibetrag zur Verfügung.

Hinweis: Ein P-Konto schützt Sie nicht vor einer Kontenpfändung. Es dient nur dazu, einen gewissen Freibetrag vor dem Zugriff des pfändenden Gläubigers zu schützen.

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an:

Caritasverband für den Landkreis Miltenberg e. V.
Schuldner- und Insolvenzberatung

Postadresse:
Hauptstraße 41a
63927 Bürgstadt

Anmeldung:

Von Mo-Do
jeweils von 10.00 – 12.00 Uhr

Tel.: 09371 / 9789 57
Fax: 09371 / 9789 540
E-Mail: [schuldnberatung@caritas-mil.de](mailto:schuldnerberatung@caritas-mil.de)

Online aufrufbar unter:
<https://www.caritas-mil.de/beratung-und-unterstuetzung/schuldner-und-insolvenzberatung>

- Angaben ohne Gewähr -



Schuldner- und Insolvenzberatung Miltenberg

Informationen zum Thema

Pfändungsschutzkonto und Kontopfändung